

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Dezember 2022	Nr. 88
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon
Vom 2. Dezember 2022.....

900

Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon

Vom 2. Dezember 2022

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 29 Absatz 5 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.°1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), in Verbindung mit Artikel 35 Grundordnung nach Beratung durch das Erweiterte Universitätspräsidium, nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats folgende Regelung zur Organisation der zentralen Einrichtung Triathlon getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1 Einrichtung

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht gemäß § 29 Absatz 5 SHSG in Verbindung mit Artikel 35 Grundordnung Triathlon als zentrale Einrichtung, welche sich aus einer wissenschaftlichen Abteilung im Bereich Entrepreneurship als Nachfolge der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ (UNEXIN) und einer serviceorientierten Abteilung im Bereich Wissens- und Technologietransfer als Nachfolge der „Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer“ (KWT) zusammensetzt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die zentrale Einrichtung Triathlon hat die zentrale Aufgabe, den Gründungs- und Transferbereich an der Universität des Saarlandes zu stärken und weiterzuentwickeln.

(2) Triathlon, insbesondere ihre wissenschaftliche Abteilung, hat zum Zweck der Initiierung exzellenter, zukunftsweisender Forschung und Lehre im Themenbereich „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ über Fächergrenzen hinweg, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Weiterführung, Weiterentwicklung und Ergänzung der Lehrangebote im Themenbereich Entrepreneurship,
2. Stärkung der Forschung zu Themen der Existenzgründung,
3. Ausweitung der Aktivitäten im Bereich gründungsorientierter Forschung und Lehre, z. B. durch Einwerbung einer Stiftungs-Professur "Entrepreneurship",
4. Förderung der Tätigkeiten im Rahmen der „Gründerhochschule“,
5. Etablierung eines umfassenden studien- und berufsbegleitenden Bildungsangebots für Gründerinnen/Gründer in Zusammenarbeit mit an der Universität vorhandenen Weiterbildung anbietenden Stellen.

(3) Triathlon, insbesondere ihre serviceorientierte Abteilung, agiert als zentrale Kontaktstelle für alle Mitglieder der Universität sowie externe Dritte, die mit der Universität zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers in Kontakt treten. Sie hat die Aufgabe, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Studierenden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern und Mitarbeitenden zu den Themen Existenzgründung und Forschungskooperationen mit Unternehmen und/oder Behörden und/oder öffentlichen Einrichtungen,
2. Förderung des Austauschs von Studierenden, Promovierenden und potentiellen Arbeitgebenden,
3. Beratung der Universitätsleitung bei der strategischen Ausrichtung des Wissens- und Technologietransfers sowie Entrepreneurship im Rahmen der Third Mission.

(4) Triathlon berichtet dem Präsidium mindestens einmal jährlich sowie auf Aufforderung über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Triathlon arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit weiteren Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität zusammen, insbesondere mit der Triathlon GmbH und mit externen Einrichtungen im Bereich Gründungsunterstützung und Transfer im Saarland und der Großregion.

§ 3 Leitung

(1) Die Leitung der zentralen Einrichtung Triathlon obliegt gemeinschaftlich der Leiterin/dem Leiter der wissenschaftlichen Abteilung und der Leiterin/dem Leiter der serviceorientierten Abteilung.

(2) Die Leitung untersteht disziplinarisch der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten oder in deren/dessen Auftrag einer/einem zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und in deren/dessen Auftrag fachlich der Direktorin/dem Direktor Entrepreneurship. Der Leiter der serviceorientierten Abteilung ist zudem Mitglied der Geschäftsleitung im gesamten UdS-Ökosystem für Entrepreneurship und Technologietransfer.

(3) Die Leitung wird auf Vorschlag des Senats vom Universitätspräsidium bestellt.

(4) Die Leitung sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.

(5) Die Leiterin/Der Leiter der wissenschaftlichen Abteilung und die Leiterin/der Leiter der serviceorientierten Abteilung beauftragen die Einstellung und Entlassung des Personals ihrer Einheit und sind innerhalb ihrer Einheit für den ordnungsgemäßen Einsatz des zugeordneten Personals sowie die wirtschaftliche Nutzung der zugewiesenen Sachmittel verantwortlich.

§ 4 Beirat

(1) Zur Beratung der zentralen Einrichtung Triathlon wird ein gemeinsamer Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat, welcher von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten bestellt wird, gehören an:

1. vier Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich Entrepreneurship und Transfer,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter von den für Entrepreneurship und Transfer relevanten Ministerien oder Netzwerkpartnern.

(3) Darüber hinaus nehmen an den Beiratssitzungen als Gäste teil:

- Die Direktorin/Der Direktor Entrepreneurship
- Der/Die zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Die Leiterin/Der Leiter der wissenschaftlichen Abteilung
- Die Leiterin/Der Leiter der serviceorientierten Abteilung

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

(5) Die Leitung der zentralen Einrichtung Triathlon lädt zu den Sitzungen ein.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 **Ständige Arbeitsgruppe**

- (1) Die wissenschaftliche Abteilung wird in strategischen, strukturellen und grundsätzlichen Angelegenheiten sowie zur Vernetzung mit den Fakultäten durch eine ständige Arbeitsgruppe gründungsaffiner Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler unterstützt und begleitet.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der wissenschaftlichen Abteilung durch die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten in die ständige Arbeitsgruppe für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Empfehlungen der ständigen Arbeitsgruppe sind Teil des Berichts an das Präsidium.
- (4) Die ständige Arbeitsgruppe tagt themenbezogen und mindestens einmal jährlich.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 6 **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ (UNEXIN) der Universität des Saarlandes vom 26. September 2013 (Dienstbl. S.°8) außer Kraft.
- (2) Die bisherige Leitung von UNEXIN ist erste Leitung der wissenschaftlichen Abteilung nach § 3.
- (3) Die bisherige Leitung der KWT ist erste Leitung der serviceorientierten Abteilung nach § 3.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2022



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt